

Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Grau-, Nil- und Kanadagänse im Landkreis Wesermarsch

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. Seite 100), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. Seite 320), hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung vom 29.06.2026 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Schonzeiten für Grau-, Nil- und Kanadagänse werden bis zum 31.03.2029 zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden und aus Gründen der Wildhege für die Zeit vom 16.01. bis zum 10.02. eines jeden Jahres aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Landkreises Wesermarsch unter folgenden Voraussetzungen:

Die Verlängerung der Jagdzeiten gilt nur für schadensgefährdete landwirtschaftlich genutzte Flächen wie Grünlandflächen und Winterkulturen (z.B. Winterweizen und Winterraps).

Die Verlängerung der Jagdzeiten gilt nicht innerhalb von Schutzgebieten und nicht innerhalb von Natura 2000-Gebieten, nicht an den Schlafgewässern der Gänse, nicht in einem Umkreis von 300 Metern um einen Seeadler-Horst-Standort und nicht im Gebiet der Tonkuhle Oberhammelwarden.

Auf Grund der unregelmäßigen und z.T. frühen Brutzeiten der Nilgans ist durch den Jagdausübungsberechtigten sicherzustellen, dass ein aktueller Brutnachweis im betreffenden Jagdrevier nicht vorliegt.

Für den Fall eines witterungsbedingten frühzeitigen Beginns der Brutzeit der Graugans ist durch die untere Naturschutzbehörde in Rücksprache mit der unteren Jagdbehörde und dem Kreisjägermeister zu entscheiden, ob eine Verlängerung der Jagdzeit für die Graugans bis zum 10.02. aus artenschutzrechtlichen Gründen möglich ist.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch in Kraft.

Brake, den 29.06.2026

Landkreis Wesermarsch

Stephan Siefken

Landrat